

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

35 (2.9.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beylage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen

Nro. 35. Samstag den 2. September 1837.

Ediktalladung.

Die Schreiner Stahl'sche Ehefrau, Ernestine geb. Blind von Pforzheim, hat im Jahre 1835 bei dem Oberamte daselbst eine Ehescheidungsklage gegen ihren Ehemann auf den Grund grober Verunglimpfung angestellt, gestützt auf die Thatsache, daß der Beklagte schon im Juli 1832 sich heimlich von Hause entfernt, und seither keine Nachricht mehr von sich gegeben habe.

Gegen das diesseitige, diese Ehescheidungsklage verwerfende, Erkenntniß hat nun die Ehefrau den Rekurs angezeigt und ausgeführt.

In Gemäßheit Erlasses Großh. Oberhofgerichts vom 5. d. M. Nro. 2629. II. Sen. wird nunmehr Ernst Stahl, dessen Aufenthalt unbekannt ist, andurch öffentlich aufgefordert, binnen drei Monaten auf die von seiner Ehefrau dahier eingereichte Recurschrift sich anher vernehmen zu lassen, widrigenfalls derselbe mit dieser Vernehmlassung ausgeschlossen und nach Lage der Akten erkannt werden würde. Rastatt den 22. August 1837.

Großherzoglich Badisches Hofgericht am Mittelrhein.
v. B e u f.

vd. Deimling.

Bekanntmachungen.

Durch Großh. Justizministerial-Erlaß vom 18. d. M. Nro. 3218. wurde anher eröffnet, daß das Gericht, welches in Civilsachen um Zustellung richterlicher Decrete durch den Gerichtsboten von einem andern inländischen Gerichte requirirt wird, für die Verfügung, wodurch es dem Gerichtsboten entsprechenden Auftrag erteilt, keine Sporeten anzusetzen habe.

Sämmtlichen, dem diesseitigen Gerichtshofe unterstehenden, Aemter wird dieß zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 22. August 1837.

Großh. Bad. Hofgericht des Mittelrheinkreises.
E i s e n l o h r.

vd. Deimling.

Nro. 18383. Die Stiftungs-Regiekassebeiträge für die Budgetperiode 1837 betreffend.

Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Juni d. J. Nro. 5261. haben Seine Königl. Hoheit der Großherzog durch höchste Entschliebung aus Großh. Staatsministerium vom 1. Juni d. J. Nro. 815.-818. die Erhebung einer Umlage von jährlich Einem Kreuzer auf den Gulden des Matrikular-Anschlages für die Stiftungen sämmtlicher Kreise für die Budgetperiode 1837. gnädigst zu genehmigen geruht.

Dieses wird in Gemäßheit des §. 8. der höchsten Verordnung vom 22. Mai 1834 Reggöblt. Nro. XXIV. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 14. August 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vd. Elgg.

Nro. 18939. Die Abhaltung der Kirchweihen betreffend.

In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 11. August d. J. Nro. 7468 — 70. werden sämtliche betreffende Großh. Ober- und Bezirksämter beauftragt, unter Benehmen mit den evangelischen Dekanaten, dafür zu sorgen, daß acht Tage vor und nach dem evangelischen großen Buß- und Betttag in protestantischen oder gemischten Orten keine Kirchweihen statt finden und letztere daher da, wo sie dem Herkommen gemäß in jene Zeit fallen, jeweils verlegt werden.

Rastatt den 22. August 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Schr. v. Müdt.

vdt. Müller.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]